

(3) In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag - (GBl. I Nr. 26 S. 258) ist

- a) der § 2 Abs. 3 Buchst. a durch folgende Fassung zu ersetzen:
„a) die Entgegennahme der Ankündigung bzw. den Verzicht auf Ankündigung“;
- b) der § 2 Abs. 3 Buchst. g durch folgende Fassung zu ersetzen:
„g) die Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 24 S. 267).“;
- c) im § 3 „§ 12 Abs. 15“ in „§ 15 Abs. 7“ zu ändern;
- d) im § 4 Abs. 1 Buchst. a „und die Benachrichtigung von deren Bereitstellung“ zu streichen;
- e) im § 4 Abs. 2 „§ 23“ in „§ 25“ zu ändern;
- f) im § 8 Buchst. a Ziff. 2 „bzw. Benachrichtigung“ zu streichen.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung

— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei —

vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Bei Schäden am Schiffsraum ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beauftragten des Schiffseigners und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, ist sie vom Beauftragten des Schiffseigners oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 2

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- a) der Beauftragte des Schiffseigners,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 1 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffsraumes und Name des Schiffseigners,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) **Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,**
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,

- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 3

(1) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(2) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(3) Ist der Transportkunde oder Umschlagbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Ladefrist, ist hierfür Schiffsliègegeld zu zahlen.

Zu § 12 der Transportverordnung:

§ 4

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Transportdurchführung sind Transportkunden, die im Planjahr mehr als 1 000 t Güter versenden, verpflichtet, ihren Transportbedarf im direkten Transport bzw. im Transport mit Eisenbahnvorlauf oder -nachlauf für das folgende Planjahr der Binnenreederei bekanntzugeben.

(2) Die Bekanntgabe des Transportbedarfs für das folgende Planjahr hat bei der für den Versand zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei bis spätestens 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin des Planeritwurfs der Transportkunden schriftlich zu erfolgen.

(3) Der von den Transportkunden angegebene Transportbedarf bildet die Grundlage für den Abschluß der Transportverträge. Ergeben sich aus der staatlichen Auflage Änderungen gegenüber den voraussichtlichen Transportaufgaben, hat sie der Transportkunde der Binnenreederei unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Binnenreederei hat dem Transportkunden spätestens 20 Tage nach Erhalt der bestätigten staatlichen Auflage seinen Transportplananteil bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Import- und Exporttransporte — bei der Schiffahrtsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden Transport mit Eisenbahnvorlauf oder -nachlauf.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart (gegebenenfalls auch Abmessungen, Masse [Gewicht] des Einzelstückes u. ä.),
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter be- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(3) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der